

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Stadt Könnern

Auf Grund der §§ 2, 6 und 7 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geä. durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), §§ 4, 8, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Könnern in der Sitzung am 17.12.2014 die folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Stadt Könnern (zuletzt geä. durch Satzung vom 01.02.2008) beschlossen:

I

Der § 12 (2) der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Stadt Könnern wird durch folgende Fassung ersetzt:

(2) Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 881 m² liegt, also 1.145 m² beträgt oder überschreitet (=übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:

- a) von 1.145 m² (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 1.586 m² (= 180 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 60 %,
- b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 1.587 m² nur noch zu 30 %.

II

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Stadt Könnern tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Könnern, den 18.12.2014

Sempert
Bürgermeister